Du hilfst jemandem bei der Briefwahl zur Landtagswahl Sachsen-Anhalt 2026?

Hier erfährst du, was du wissen musst.

Wem darf geholfen werden?

Hilfe bei der Briefwahl ist möglich für Personen, die:

- nicht lesen können oder
- wegen einer Behinderung Hilfe bei der Stimmabgabe benötigen.

Rechtsgrundlage:
„Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will …“
(§ 50 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) Sachsen-Anhalt)

Wer darf Hilfsperson sein?

Hilfsperson darf eine Person sein:

- der die wahlberechtigte Person vertraut
- die mindestens 16 Jahre alt ist.

Rechtsgrundlage:
„Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will.“
(§ 50 Abs. 1 LWO Sachsen-Anhalt, § 57 Abs. 3 LWO Sachsen-Anhalt)
„Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
(§ 57 Abs. 3 Satz 2 LWO Sachsen-Anhalt)

Was darfst du tun?

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe beschränkt, das heißt du darfst:

- den Stimmzettel vorlesen
- das Kreuz nach ausdrücklicher Anweisung der wahlberechtigten Person setzen
- den Stimmzettel in den kleinen Umschlag legen und zukleben
- den Wahlschein zusammen mit dem kleinen Umschlag in den großen Umschlag legen und zukleben
- den Wahlbrief in die Post geben oder bei der Gemeinde abgeben (einschließlich Einwurf in den dafür vorgesehenen Briefkasten)

Rechtsgrundlage:
„Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.” (§ 50 Abs. 2 LWO Sachsen-Anhalt)

Was gibt es für Hilfsmittel?

Für blinde oder sehbehinderte Wähler gibt es Stimmzettelschablonen für die eigenständige Kennzeichnung des Stimmzettels.

Rechtsgrundlage:
„Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“
(§ 50 Abs. 4 LWO Sachsen-Anhalt)

Was darfst du nicht?

Das darfst du nicht tun:

- die Wahlentscheidung beeinflussen oder ersetzen

Rechtsgrundlage:
„Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert.“
(§ 50 Abs. 2 Satz 2 LWO Sachsen-Anhalt)

Was musst du unterschreiben?

Du musst auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung unterschreiben.
Damit bestätigst du, dass der Stimmzettel so ausgefüllt wurde, wie die wahlberechtigte Person es wollte.
Fehlt deine Unterschrift, wird der Wahlbrief zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage:
„… hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.“
(§ 57 Abs. 3 Satz 1 LWO Sachsen-Anhalt)
„Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn … der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat …“
(§ 61 Abs. 3 Nr. 1d LWO Sachsen-Anhalt)

!

Geheimhaltungspflicht!
Du bist als Hilfsperson zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.

Rechtsgrundlage:
„Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“
(§ 50 Abs. 3 Satz 2 LWO Sachsen-Anhalt)

Mach, dass jede Stimme zählt!

Hier geht’s zur Landeswahlordnung

sachsen-anhalt WELTOFFEN

Mehr Informationen zur Briefwahl im WhatsApp-Kanal

Herausgeber: Wissenschaft für Demokratie – Wir für Dich e.V., Mühlgasse 7, 68526 Ladenburg